

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 9 (1953)
Heft: 9

Artikel: Anstrengungen der Uno für die Menschenrechte der Frau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frau Vijaya Lakshmis wird Präsidentin der Generalversammlung der Vereinigten Nationen

Die 8. ordentliche Tagung der Generalversammlung der Vereinigten Nationen ist am 15. September 1953 in Neuyork eröffnet worden. Mit 37 Stimmen wurde Frau Vijaya Lakshmis (Indien, Schwester Nehrus) zur Versammlungspräsidentin gewählt. (22 Stimmen waren für den siamesischen Aussenminister Prinz Waithakon abgegeben worden).

Frau Vijaya Lakshmis ist die erste Frau im höchsten internationalen Amt der Welt. Eine Auszeichnung, die sie selbst nicht als Ehrung ihres Geschlechts, sondern als Ehrung ihres Landes entgegennehmen wollte. Indien ist nach Persien und den Philippinen der dritte asiatische Staat, dem das höchste Amt der Vereinigten Nationen zugesprochen wurde.

Anstrengungen der Uno für die Menschenrechte der Frau*

(Nationalität, Zivilrecht, politische Rechte, gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit, Erziehung).

504 (XVI).

Bericht der Kommission über die Stellung der Frau (7. Sitzung).

A. Bericht der Kommission

Der Wirtschafts- und Sozialrat

nimmt Kenntnis vom Bericht 56 der Kommission über die Stellung der Frau (7. Sitzung).

736ste Plenarversammlung 23. Juli 1953.

B. Die Nationalität der verheirateten Frau

Der Wirtschafts- und Sozialrat

nimmt die Mitteilung der Kommission über die Stellung der Frau, anlässlich seiner 7. Sitzung zur Kenntnis, dass den interessierten Staaten eine Konvention über die Nationalität der verheirateten Frau zur Unterzeichnung empfohlen wird,

er wünscht, in Uebereinstimmung mit den Prinzipien der Charta und der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights), die Ausdehnung gleicher Rechte im Bereiche der Nationalität auf die Frauen aller Länder durch jedes geeignete Mittel zu beschleunigen,

* Die deutsche Übertragung des englischen Originaltextes verdanken wir Frau Annamarie Kerkhoven-Rippmann, Zürich.

er ersucht den General-Sekretär den folgenden Text eines Vertragsentwurfes über die Nationalität der verheirateten Frau bei den Regierungen der Mitgliedstaaten zwecks Kommentar zirkulieren zu lassen, wobei der Inhalt zusammen mit den Protokollen der abgehaltenen Diskussionen 57 und den Verbesserungsanträgen 58, anlässlich der 16. Sitzung, vom Rat noch nicht erwogen worden sind, mit der Bitte die Kommentare dem General-Sekretär bis zum 1. Januar 1954 zuzusenden, um sie dann der Kommission über die Stellung der Frau anlässlich ihrer 8. Sitzung zu unterbreiten:

Konvention über die Nationalität verheirateter Personen:

Die Vertragsteilnehmer

erkennen dass Konflikte in Gesetz und Praxis als Folge der auf das Geschlecht basierten Unterschiede auftreten,

erkennen dass die Generalversammlung der Vereinigten Nationen laut Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte erklärt hat, dass „jeder zum Besitze einer Nationalität berechtigt ist“ und dass „keinem willkürlich seine Nationalität entzogen oder ihm das Recht seine Nationalität zu ändern verweigert werden darf“,

wünschen mit den Vereinigten Nationen mitzuarbeiten und die allgemeine Achtung für und die Befolgung der Menschenrechte und grundsätzlichen Freiheiten für alle Menschen, ohne Unterschied des Geschlechtes, zu fördern.

Sie stimmen den folgenden Vorkehrungen zu:

Artikel 1

jeder der am Vertrag beteiligten Staaten stimmt zu, dass er weder in seiner Gesetzgebung noch in der Praxis Unterschied zwischen den Geschlechtern im Hinblick auf die Nationalität machen will.

Artikel 2

jeder der Vertragsteilnehmer stimmt zu, dass weder durch die Eheschliessung noch durch die Ehescheidung zwischen einem seiner Staatsangehörigen und einem Fremden die Nationalität des Ehegatten der seinem Lande angehört, angetastet wird.

Artikel 3

1. jeder der Vertragsteilnehmer stimmt zu, dass, wenn immer möglich, dem fremden Ehegatten eines seiner Staatsangehörigen auf dessen oder deren Gesuch hin das Recht diese Nationalität zu erwerben, gewährt wird.

2. jeder der Vertragsteilnehmer stimmt zu, dass diese Konvention nicht dahin ausgelegt werden soll, ein schon bestehendes Gesetz oder Praxis, welche dem fremden Ehegatten eines seiner Staatsangehörigen das Recht dessen Nationalität zu erwerben gewährt, anzutasten, weder

durch sein oder ihr Gesuch, noch durch irgendwelche privilegierte Naturalisationsverfahren.

Artikel 4

jeder der Vertragsteilnehmer stimmt zu, dass weder freiwillige Erwerbung der Nationalität eines anderen Landes, noch der Verzicht auf die Nationalität eines seiner Staatsbürger seines eigenen Landes, die Beibehaltung der Nationalität des Ehegatten dieses Staatsangehörigen gefährdet.

Artikel 5

1. diese Konvention wird jedem Mitglied der Vereinigten Nationen und jedem anderen Staate, der von der Generalversammlung dazu eingeladen worden ist, zur Unterzeichnung empfohlen.

2. diese Konvention wird ratifiziert, die ratifizierte Urkunde wird beim General-Sekretär der Vereinigten Nationen deponiert.

Artikel 6

1. diese Konvention ist allen in Artikel 5, Absatz 1 erwähnten Staaten zugänglich.

2. Der Beitritt wird durch Deponieren einer Beitrittserklärung beim General-Sekretär der Vereinigten Nationen ermöglicht.

Artikel 7

1. diese Konvention wird am 19. Tage nach dem Hinterlegungsdatum der 6. Ratifizierungsurkunde oder Beitrittserklärung rechtskräftig.

2. für jeden Staat, der die Konvention nach der Hinterlegung der 6. Ratifizierungsurkunde oder Beitrittserklärung ratifiziert oder ihr beitrifft, wird die Konvention am 19. Tage nach der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde oder Beitrittserklärung dieses Staates rechtskräftig.

Artikel 8

1. zu Zeit der Unterzeichnung, Ratifizierung oder des Beitrittes, darf jeder Staat zu jedem Artikel der Konvention seine Vorbehalte anbringen, ausser zu den Artikeln

2. jeder Staat, der in Uebereinstimmung mit Absatz 1 dieses Artikels einen Vorbehalt gemacht hat, darf diesen Vorbehalt jederzeit zurückziehen, wenn er sich zu diesem Zweck an den General-Sekretär der Vereinigten Nationen wendet.

Artikel 9

1. jeder Staat darf sich durch schriftliche Mitteilung an den General-Sekretär der Vereinigten Nationen von dieser Konvention lösen. Die Lösung wird ein Jahr nach Empfangsdatum der Meldung an den General-Sekretär rechtskräftig.

2. diese Konvention hört auf rechtskräftig zu sein, von dem Tag an an dem die Absage, die die Zahl der Teilnehmer auf sechs zurückbringt, rechtskräftig wird.

Artikel 10

jeder Disput zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, welche nicht durch Verhandlungen geregelt worden ist, wird auf Ersuchen eines der am Disput beteiligten Partners dem Entscheid des Internationalen Gerichtshofes unterbreitet, wenn sie sich nicht für eine andere Art von Schlichtung entschliessen.

Artikel 11

der General-Sekretär der Vereinten Nationen wird allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel 5, Absatz 1 dieser Konvention genannten Nicht-Mitgliederstaaten folgendes mitteilen:

- (a) Unterschrift und Ratifikationsurkunden in Uebereinstimmung mit Artikel 5 erhalten;
- (b) Beitrittserklärungen in Uebereinstimmung mit Artikel 6 erhalten;
- (c) Der Zeitpunkt an welchem diese Konvention rechtskräftig wird, in Uebereinstimmung mit Artikel 7;
- (d) Mitteilungen und Meldungen in Uebereinstimmung mit Artikel 8 erhalten;
- (e) Meldungen von Weigerungen in Uebereinstimmung mit Artikel 9, Absatz 1, erhalten;
- (f) Aufhebung in Uebereinstimmung mit Artikel 9, Absatz 2.

Artikel 12

1. diese Konvention wovon der chinesische, englische, französische, russische und spanische Text gleicherweise beglaubigt sind, wird im Archiv der Vereinten Nationen deponiert.

2. der General-Sekretär der Vereinten Nationen wird allen Mitgliedstaaten und den in Artikel 5, Absatz 1 genannten Nicht-Mitgliedstaaten eine beglaubigte Kopie übergeben.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

C. Die Stellung der Frau im Zivilgesetz

Der Wirtschafts- und Sozialrat

1. nimmt die im Bericht 59 der Kommission über die Stellung der Frau (7. Sitzung), Absatz 30, enthaltene Empfehlung zur Kenntnis;

2. macht die Kommission über die Stellung der Frau auf Artikel 22 des Vertragsentwurfes über Zivil- und Politische Rechte, enthalten im Bericht der Kommission 60 über die Menschenrechte, aufmerksam;

3. schlägt der Kommission über die Stellung der Frau vor, sie möchte die Empfehlung mit Bezug auf die in Artikel 22 des Vertragsentwurfes über die Zivil- und Politischen Rechte enthaltenen Vorkehrungen wiedererwägen.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

D. Die Stellung der Frau im Zivilrecht

Der Wirtschafts- und Sozialrat

berücksichtigt, dass das Prinzip der Rechtsgleichheit für Männer und Frauen in der Charta der Vereinigten Nationen feierlich proklamiert ist,

erkennt, in Uebereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte, dass „die Familie die natürliche und grundlegende Gruppeneinheit der Gesellschaft darstellt, und Recht auf den Schutz von Gesellschaft und Staat hat“, und dass Männer und Frauen „in der Ehe, während der Ehe und bei deren Auflösung gleichberechtigt sind“,

glaubt, dass Rechtsgleichheit des Ehegatten und der Ehegattin vor dem Gesetz und der Anteil der Gatten an Autorität, Vorrechten und Verantwortung in der Ehe, nicht nur der Stellung der Frau, sondern auch der Familie als Institution von Nutzen ist,

bemerkt, dass die Rechtssysteme vieler Länder eine untergeordnete Stellung der Frau in Familienangelegenheiten von grundlegender Wichtigkeit ergeben und dass unter zahlreichen Rechtssystemen der Frau in der Ehe wichtige persönliche und Eigentumsrechte entzogen sind, und dass sie der Autorität und Kontrolle ihres Ehegatten in der Ausübung dieser Rechte unterworfen ist,

empfiehlt den Regierungen dass sie:

- (a) alle möglichen Mittel ergreifen, um die Gleichheit von Rechten und Pflichten des Gatten und der Gattin in Familienangelegenheiten sicherzustellen;
- (b) alle möglichen Mittel ergreifen, um der Ehegattin die volle Rechtsfähigkeit zu garantieren, das Recht Arbeitsverpflichtungen ausserhalb ihres Heims einzugehen, zu gleichen Bedingungen wie ihr Gatte Eigentum zu erwerben, verwalten, geniessen und darüber zu verfügen.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

E. Politische Rechte der Frau

Der Wirtschafts- und Sozialrat

nimmt zur Kenntnis, dass die Konvention über die politischen Rechte, genehmigt durch die Resolution 640 (VII) der Generalversammlung vom 20. Dezember 1952*, den Mitgliedstaaten der Vereinigten Nationen zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder zum Beitritt empfohlen wird,

* Text siehe Umschlagseite 4, „Staatsbürgerin“ No. 9, 1953

1. drängt diejenigen Staaten die es noch nicht getan haben, die Konvention über die politischen Rechte der Frau zu unterzeichnen, ratifizieren und ihren Beitritt zu erklären;

bemerkt dass Artikel IV und V dieser Konvention inter alia vorsehen, dass die Konvention jedem Nicht-Mitgliedstaat zur Unterzeichnung, Ratifizierung oder Beitrittserklärung offen steht, wenn er von der Generalversammlung eine Einladung dazu erhalten hat;

2. empfiehlt der Generalversammlung Nicht-Mitgliederstaaten welche einer oder mehreren Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen angehören, oder des Statuts des Internationalen Gerichtshofes sind, zur Unterzeichnung, Ratifizierung oder Beitrittserklärung einzuladen;

3. ersucht die Teilnehmerstaaten der Konvention alle zwei Jahre dem Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die von ihnen unternommenen Schritte die in der Konvention über die politischen Rechte der Frau enthaltenen Vorkehrungen zu vervollständigen.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

F. Politische Rechte der Frau

Der Wirtschafts- und Sozialrat

bemerkt, dass in einigen Gebieten der Welt, in gewissen Mandat und nicht-autonomen Territorien die Frau kein vollständiges politisches Recht genießt und dass Fortschritt auf diesem Gebiet eher erreicht werden kann, wenn die Erziehung der Frau gefördert wird;

1. lädt die Generalversammlung und den Treuhandsrat ein, in Zusammenarbeit mit den Regierungen aller Staaten die Territorien zu verwalten, die Mandat und nicht-autonomen Gebiete eingeschlossen, wo die Frau kein vollständiges politisches Recht genießt, alle notwendigen Mittel zur Entwicklung der politischen Rechte der Frau in solchen Territorien zu ergreifen, vornehmlich das Mittel der Erziehung;

2. lädt den General-Sekretär ein, der Kommission über die Stellung der Frau, über die zur Vervollständigung der Resolution unternommenen Schritte zu berichten.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

G. Gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit

Der Wirtschafts- und Sozialrat

nimmt die Aktion der Länder, welche die Konvention über gleiche Entlohnung von der Internationalen Arbeitsorganisation in 1951 angenommen, formell ratifiziert haben, zur Kenntnis;

nimmt auch den Fortschritt zu vermehrter Annahme, in Gesetz und Praxis, des Prinzips der gleichen Entlohnung in anderen Ländern zur Kenntnis, wie es im Vorwort der Charta der Vereinigten Nationen, in Artikel 23, Absatz 2, der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte

und in der Konvention und Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation dargestellt ist;

nimmt die Arbeit nicht-regierender Organisationen in vielen Ländern eine günstige öffentliche Meinung zur Anwendung dieses Prinzips zu schaffen zur Kenntnis, indem auf den Wert der Arbeit der Frau, auf das Bedürfnis nach einer besseren Personalpraxis und auf Förderung der Annahme einer Gesetzgebung und durch andere geeignete Mittel aufmerksam gemacht wird.

1. drängt zu vermehrter Anstrengung das Prinzip der gleichen Entlohnung in allen Ländern in weitem Bereich zur Anwendung zu bringen mit Hilfe ihrer Lohnfixierungs-Systeme, ob es sich um Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation handelt, oder nicht;

2. Lädt den General-Sekretär ein, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsbureau jährliche, zusätzliche Information über den Fortschritt in der Ausscheidung diskriminierender Lohnpraxis gegenüber der Frau in verschiedenen Ländern, vorzulegen, sowie ähnliche Berichte über in diesen Ländern unternommene Schritte und angewendete Methoden, das Prinzip der gleichen Entlohnung durchzuführen.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

H. Gelegenheiten für die Erziehung der Frau

Der Wirtschafts- und Sozialrat

macht die Regierungen und Spezialorganisationen auf das Bedürfnis Schülern beiderlei Geschlechtes, gleiche Gelegenheiten zum Besuche elementarer Schulkurse — Wahlkurse miteingeschlossen — zu bieten, aufmerksam.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

I. Gelegenheiten zur Erziehung der Frau

Der Wirtschafts- und Sozialrat

1. empfiehlt den Mitgliedstaaten dass die Gesetze und Regelungen mit Bezug auf die Verteilung von Stipendien dieselben Gelegenheiten für Mädchen und Frauen vorsehen, und dass ihnen solche Stipendien zur Erziehung in jedem Arbeitsbereich und zur Vorbereitung jeden Berufes erreichbar gemacht werden;

2. hofft dass in denjenigen Ländern, in denen Eingeborenen- und offizielle Sprachen vorkommen, in den Erziehungsprogrammen darauf geachtet wird der Frau die gleichen Gelegenheiten zur Erlernung einer offiziellen Sprache zu ihrer eigenen zu geben, damit ihr der Zugang zu den Wissensquellen des allgemeinen Kulturgutes ihres Landes ermöglicht werde.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

J. Programme zur technischen Unterstützung mit Bezug auf die Stellung der Frau

I.

Der Wirtschafts- und Sozialrat

nimmt Art und Ausmass der von den Vereinigten Nationen und den verschiedenen Spezialorganisationen unterbreiteten Programmen zur technischen Unterstützung zur Kenntnis.

1. empfiehlt den an der technischen Unterstützung und an anderen Programmen, die Hilfe und Unterstützung vorsehen, teilnehmenden Organisationen, dass sie den Gesuchen um Hilfe, die von Regierungen an sie gerichtet werden können, im Rahmen dieser Programme ihre wohlwollende Beachtung schenken, was zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes der Frau beitragen kann.

2. empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

- (a) dass dort, wo die Frau noch nicht an der Formulierung von Gesuchen um technische Hilfe teilnehmen kann, erwogen wird, qualifizierte Frauen zur Bekleidung von Stellen zu ernennen, damit sie im Aufbau von politischen und im Planen von besonderen technischen Hilfsprojekten mitarbeiten können;
- (b) dass sie die vermehrte Teilnahme der Frau in, von den bestehenden Programmen zu technischer Unterstützung organisierten Konferenzen, Seminarien und Kursen ermutigen.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

II.

Der Wirtschafts- und Sozialrat

hält fest, dass in Artikel 66 der Charta der Vereinigten Nationen, der Rat „mit Zustimmung der Generalversammlung, auf Ersuchen der Mitglieder der Vereinigten Nationen und der Spezialorganisationen Dienste erweisen darf“,

glaubt die Bereiche, für die der General-Sekretär gegenwärtig berechtigt ist Unterstützung zu verleihen um die Stellung der Frau zu verbessern, erweitert werden dürfen,

bestimmt dass der General-Sekretär mit Zustimmung der Generalversammlung ermächtigt ist, den Mitgliedstaaten die es verlangen Dienste zu erweisen, die nicht im Bereich der vorhandenen Programme für technische Hilfeleistung inbegriffen sind, und diesen Staaten zu helfen die Rechte der Frau zu fördern und zu sichern.

K. Fragenliste über die Mandatsgebiete im Zusammenhang mit der Stellung der Frau

Der Wirtschafts- und Sozialrat

nimmt die Resolution 61 der Kommission über die Stellung der Frau mit Bezug auf die Fragenliste über die Mandatsgebiete im Zusammenhang mit der Stellung der Frau zur Kenntnis,

festigt die Aufmerksamkeit des Treuhandschaftsrates auf diese Resolution.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

Resolution 640 (VII)

genehmigt durch die Generalversammlung der Uno vom 20. Dez. 1952.

Konvention über die politischen Rechte der Frau

Die Vertragsteilnehmer

wünschen das Prinzip der Rechtsgleichheit für Mann und Frau, enthalten in der Charta der Vereinigten Nationen, zu vervollständigen,

erkennen dass jedermann berechtigt ist, direkt oder durch frei gewählte Vertreter, an der Regierung seines Landes teilzunehmen, sowie gleichen Zutritt zu den öffentlichen Aemtern zu haben, sie wünschen die Stellung von Mann und Frau im Genuss und in der Ausübung politischer Rechte, in Uebereinstimmung mit den Vorkehrungen in der Charta der Vereinigten Nationen und der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte auszugleichen,

haben beschlossen eine Konvention zu diesem Zwecke abzuschliessen, stimmen überein wie folgt:

Artikel 1:

die Frau wird für alle Wahlen, zu gleichen Bedingungen wie der Mann, ohne jede Diskriminierung, stimmberechtigt,

Artikel 2:

die Frau wird, zu gleichen Bedingungen wie der Mann, ohne jede Diskriminierung, für alle öffentlichen, gesetzlich begründeten Organisationen wahlfähig,

Artikel 3:

die Frau wird, zu gleichen Bedingungen wie der Mann, ohne jede Diskriminierung, berechtigt ein öffentliches Amt zu versehen und alle öffentlichen, gesetzliche begründeten Funktionen auszuüben.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 4228 94
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann,
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151